



Brüssel, den XXX
[...] (2013) XXX draft

Arbeitsdokument der GD Handel

**ENTWURF FÜR LEITLINIEN ZUR ERMITTLUNG DER BEI DER BESTIMMUNG
DER SCHADENSSPANNE HERANGEZOGENEN GEWINNSPANNE**

RECHTSGRUNDLAGE

1. Die Ermittlung der Schadensspanne ist ein wichtiger Schritt bei der Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls zur Festlegung der Höhe eines Antidumping- oder Antisubventionszolls (siehe unter anderem Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates sowie Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates).
2. Die Schadensspanne ist die Spanne, die ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.
3. Die Berechnung der Schadensspanne erfolgt auf der Grundlage eines Vergleichs des Ausführpreises eines ausführenden Herstellers und des nicht schädigenden Preises des Wirtschaftszweigs der Union. Letzterer besteht aus den Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne.

II. ERMITTLUNG DER GEWINNSPANNE

4. Dem Gerichtshof zufolge darf für die Berechnung des zur Beseitigung der fraglichen Schädigung geeigneten Zielpreises nur die Gewinnspanne zugrunde gelegt werden, die der Wirtschaftszweig der Union unter normalen Wettbewerbsbedingungen ohne die gedumpte Einfuhren vernünftigerweise erwarten könnte.¹ Die Gewinnspanne, die zur Berechnung der Schadensspanne herangezogen wird, ist daher nicht notwendigerweise mit der Gewinnspanne identisch, die wünschenswert wäre, um das Überleben des Wirtschaftszweigs der Union und/oder eine angemessene Kapitalrendite sicherzustellen.

III. METHODIK ZUR ERMITTLUNG DER GEWINNSPANNE

5. Die Bestimmung des nicht schädigenden Preises und insbesondere der Zielgewinnspanne setzt die Bewertung eines komplexen wirtschaftlichen Sachverhalts voraus. Die Komplexität ergibt sich aus einer Reihe von Elementen. Insbesondere bei der Analyse der Gewinnspanne, die der Wirtschaftszweig der Union ohne die Schädigung durch Dumping oder Subventionen erzielen könnte, kommen Hypothesen ins Spiel. Schädigendes Dumping oder schädigende Subventionen können nämlich unterschiedliche Auswirkungen auf die Verkäufe und die Gewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Union haben. Es kann sich um preisliche Auswirkungen handeln (d. h. die Preise des Wirtschaftszweigs der Union sinken infolge schädigenden Dumpings/schädigender Subventionen), um mengenmäßige Auswirkungen (d. h. die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union nehmen ab) oder um eine Kombination dieser Auswirkungen. Die Ermittlung der Zielgewinnspanne ist daher kein reines

¹ Siehe Rechtssache T-210/95 European Fertilizer Manufacturer's Association (EFMA) gegen Rat [1999] Slg. II-3291 (Randnummer 54 ff.). Unter der Randnummer 60 stellte der Gerichtshof fest: „Der Rat darf deshalb für die Berechnung des zur Beseitigung der fraglichen Schädigung geeigneten Zielpreises nur die Gewinnspanne zugrunde legen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter normalen Wettbewerbsbedingungen ohne die gedumpte Einfuhren vernünftigerweise erwarten könnte. Es stünde nicht im Einklang mit den Artikeln 4 Absatz 1 und 13 Absatz 3 der Grundverordnung, wenn dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Gewinnspanne zuerkannt würde, die er auch bei fehlendem Dumping nicht erwarten könnte.“

Rechenexempel. Es kommt vordringlich darauf an, ein angemessenes Ergebnis zu erzielen, das die besonderen Umstände des Falles berücksichtigt.

6. Die Gewinnspanne, die der Wirtschaftszweig der Union in dem Teil des Schadensuntersuchungszeitraums erzielt hat, in dem die gedumpte und/oder subventionierten Einfuhren keine nachteiligen Auswirkungen auf seine Lage hatten, bildet oft eine brauchbare Grundlage zur Bestimmung der Zielgewinnspanne. Nach Auffassung der Kommission sollte der Schadensuntersuchungszeitraum grundsätzlich drei bis vier Jahre vor dem Untersuchungszeitraum umfassen. Dies ist oft ein Zeitraum, in dem die betroffene Ware gar nicht oder nicht in nennenswerten Mengen eingeführt wurde.
7. Wenn beispielsweise die Einfuhren der betroffenen Ware erst im zweiten Jahr dieses Zeitraums begonnen haben, den Markt stärker zu durchdringen, könnte die Gewinnspanne des ersten Jahres eine gute Grundlage für die Zielgewinnspanne darstellen. Waren in zwei oder sogar drei Jahren des Schadensuntersuchungszeitraums keine Folgen der Einfuhren spürbar, könnte der gewogene Durchschnitt der Gewinnspannen dieser Jahre verwendet werden.
8. Hierbei sollte sichergestellt sein, dass gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus anderen Drittländern in dem Teil des Schadensuntersuchungszeitraums, der als Grundlage für die Zielgewinnspanne ins Auge gefasst wird, keine negativen Auswirkungen hatten.
9. Kann die in den vorstehenden Absätzen beschriebene Methode nicht angewandt werden, weil die Einfuhren der untersuchten Ware den Unionsmarkt bereits zu Beginn des Schadensuntersuchungszeitraums durchdrungen hatten, stehen folgende alternative Methoden zur Verfügung:
 - War die betroffene Ware Gegenstand einer noch nicht lange zurückliegenden Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung, kann die Verwendung der in dieser Untersuchung ermittelten Gewinnspanne angemessen sein, falls die Untersuchung keine Beweise dafür erbringt, dass seither erhebliche Veränderungen der Lage des Wirtschaftszweigs der Union eingetreten sind.
 - Herangezogen werden kann ebenfalls die Gewinnspanne mit einer allgemeiner gefassten Warenkategorie, d. h. mit einer umfassenderen Warenkategorie, die auch die Ware einschließt, die Gegenstand der Untersuchung ist (z. B. allgemein elektronische Konsumgüter im Gegensatz zu dem untersuchten spezifischen elektronischen Konsumgut), oder mit ähnlichen Waren. Die mit solchen alternativen Waren erzielte Gewinnspanne sollte für den Wirtschaftszweig ohne schädigendes Dumping/schädigende Subventionen erreichbar sein.
 - Informationen zur betroffenen Ware aus der Datenbank BACH (Bank for the Accounts of Companies Harmonized)² können ebenfalls eine Grundlage für die Ermittlung der Zielgewinnspanne liefern. Diese enthält statistisch aufbereitete harmonisierte Jahresabschlüsse (darunter Daten zum Anteil des Gewinns am Umsatz) nichtfinanzieller Unternehmen für 11 EU-Mitgliedstaaten, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika, sofern der Wirtschaftszweig der Union teilweise oder ganz in den erfassten Mitgliedstaaten ansässig ist.

² Die Datenbank kann kostenlos unter der folgenden Adresse konsultiert werden:
<http://www.ecbso.org/pubblica/database.asp>.

- Wenn keine dieser Methoden angewandt werden kann, setzt die Kommission eine andere vertretbare Methode ein und berücksichtigt dabei die besonderen Umstände des jeweiligen Falles.

IV. WEITERE ÜBERLEGUNGEN

10. Für die betroffene Ware wird eine einheitliche Zielgewinnspanne errechnet, auch wenn sie aus mehreren Ländern eingeführt wird, die Gegenstand der Untersuchung sind.
11. Auch für die gesamte Bandbreite der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union wird eine einheitliche Zielgewinnspanne ermittelt. Mit anderen Worten, die Zielgewinnspanne ist dieselbe für alle Arten, Klassen usw. der gleichartigen Ware.
12. Die Zielgewinnspanne wird als Prozentsatz des Umsatzes des Wirtschaftszweigs der Union berechnet.

V. VERFAHRENSFRAGEN

13. Die Schadensspanne einschließlich der Zielgewinnspanne ist zu ermitteln, wenn eine neue Untersuchung nach Artikel 5 der Antidumping-Grundverordnung oder nach Artikel 10 der Antisubventions-Grundverordnung eingeleitet wird. Gleiches gilt für vollständige Interimsüberprüfungen, die das Dumping/die Subventionen und die Schädigung erfassen. Bei Auslaufüberprüfungen ist die Ermittlung der Schadensspanne nicht erforderlich, da die zu überprüfenden Maßnahmen nur in derselben Höhe bestätigt oder aufgehoben werden können.
14. Die interessierten Parteien haben die Möglichkeit, ihren Standpunkt zur Gewinnspanne, die der Wirtschaftszweig der Union ohne Schädigung durch Dumping oder Subventionen vernünftigerweise erwarten könnte, darzulegen und Angaben zu übermitteln. Diese Informationen können im Laufe der Untersuchung überprüft werden.